

Pressemitteilung

Marnheim / Berlin, 14. Oktober 2025

Stiftung für Gerechtigkeit Manfred Klag und Thomas Meuter machen schwerwiegende Verfahrensmängel in Landesverratsprozessen öffentlich – Strafanzeigen eingereicht, Forderung nach unabhängiger Überprüfung

Die **Stiftung für Gerechtigkeit** und der Betroffene und Publizist **Thomas Meuter** machen heute auf schwerwiegende Mängel und mutmassliche Rechtsverstöße in Landesverrats- bzw. Geheimnisverratsverfahren aufmerksam. Anlass ist das laufende Verfahren gegen **Carsten L.** in Berlin sowie die vergleichbaren Erfahrungen weiterer Betroffener. Die Initiatoren haben ihre Recherchen und Feststellungen zusammengestellt und gegen zuständige Richter und Bundesanwälte Strafanzeigen eingebracht.

Kernvorwürfe (Zusammenfassung der vorgelegten Dokumentation):

- **Missbrauch des Geheimnisvorwurfs:** Nach Darstellung der Stiftung und von Meuter werden in Landesverratsverfahren wiederholt Daten und Vorgänge nachträglich als „GEHEIM“ eingestuft, obwohl gesetzliche Voraussetzungen für einen Geheimschutz nicht erfüllt seien. Dadurch würden die Verteidigungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt.
- **Ignorieren geltender Geheimschutzregelungen:** Es werde von den Ermittlungs- und Justizbehörden teils auf veraltete Kommentierungen zurückgegriffen, statt die seit 1994 geltenden Regelungen (z. B. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) – und Verschlusssachenanweisung) anzuwenden.
- **Fehlende Sicherheitsüberprüfungen (Ü2):** Die Autoren legen dar, dass bei sensiblen Verfahrensbeteiligten – namentlich Aussagen zufolge bei Bundesanwälten, Richtern und anderen verantwortlichen Stellen – die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen nicht durchgeführt worden seien, obwohl diese nach SÜG und einschlägiger Verordnung verlangt werden.
- **Der fehlende gesetzliche Richter:** Gemäss Artikel 101(2) Satz 2 GG muss der Richter die gesetzlichen Anforderungen an ein Landesverratsverfahren erfüllen. Wenn er aber nicht

selbst für GEHEIM nach § 9 SÜG sicherheitsüberprüft ist, erfüllt er diese nicht und darf ein solches Verfahren auch nicht durchzuführen. Es ist ein Scheinverfahren. Die Ausnahmeregelung in § 2(3) Nr. 2 SÜG für Richter gilt nur für die Rechtsprechung, nicht für die Verwaltung. Die Durchführung eines Landesverratsverfahren ist hauptsächlich Verwaltungsarbeit.

- **Eingeschränkte Verteidigung und mögliche Einschüchterung:** Der Vorwurf lautet, Inhaftierte und ihre Angehörigen würden durch die Verfahrenspraxis — z. B. Isolationshaft, eingeschränkte Einsichtsrechte, massive Drohungen gegenüber Angehörigen durch den Staatsschutz des BKA's — in ihrer Verteidigung massiv behindert und eingeschüchtert.

Die Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit und der Verein gegen Rechtsmissbrauch, Pressereferent Thomas Meuter fordern:

1. **Unabhängige, parlamentarische Untersuchung** der Praxis in Landesverratsverfahren und eine Überprüfung der Einhaltung von SÜG und Verschlusssachenanweisung.
2. **Transparenz** gegenüber den Betroffenen: vollständige Offenlegung aller relevanten Verfahrensakten dort, wo es rechtlich möglich ist, und Gewährung effektiver Verteidigungsrechte, Recht auf ein faires Verfahren.
3. **Prüfung der Sicherheitsüberprüfungs-Praxis** aller Justizbeteiligten in geheimschutzrelevanten Verfahren.
4. **Sofortige Maßnahmen**, die sicherstellen, dass Verfahren nicht durch nachträgliche Einstufung als „GEHEIM“ grundlegend verzerrt oder durch Rechtsbruch zu Lasten des Angeklagten manipuliert werden, wie es häufig geschieht.
5. **Gewährung des gesetzlichen Richters** bei Landesverratsverfahren nach Artikel 101(2) Satz 2 GG mit der erforderlichen erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäss § 9 SÜG.

„Über drei Jahrzehnte lang haben sich systematische Verfahrenswesen herausgebildet, die rechtsstaatliche Standards unterlaufen“, so Manfred Klag. „Das ist eine Entwicklung, der wir nicht länger tatenlos zusehen dürfen.“ Thomas Meuter ergänzt: „Es geht um die Grundpfeiler fairer Verfahren – Transparenz, Verteidigung und rechtliche Verlässlichkeit. Wenn diese fehlen, ist die Unschuldsvermutung de facto ausgehöhlt.“

Bereits ergriffene Maßnahmen:

Die Autoren haben nach eigenen Angaben Strafanzeigen gegen den zuständigen Staatsschutzsenat (unter anderem gegen den Vorsitzenden) sowie gegen Bundesanwälte des Generalbundesanwalts erstattet und fordern eine unabhängige Prüfung der Vorwürfe.

Appell an die Medien, Politik und Rechtspflege:

Die Stiftung von Klag und der VgR-Vertreter Meuter rufen die Medien, Parlamente und rechtsstaatliche Kontrollinstanzen dazu auf, sich der Thematik anzunehmen, die dargestellten Fälle zu prüfen und gegebenenfalls parlamentarische oder gerichtliche Untersuchungen zu veranlassen. Gerade in Verfahren mit hohem Geheimhaltungspotenzial sei besondere Sorgfalt geboten, damit rechtsstaatliche Mindeststandards nicht unterlaufen werden, wie es heute der Fall ist.

Kontakt für Medien / Rückfragen / Interviewanfragen:

- **Stiftung für Gerechtigkeit – Manfred Klag**
E-Mail: manfred.klag@gmx.de
Tel.: 0157-52121803
Anschrift: Im Spettel 25, 67297 Marnheim.
- **Thomas Meuter**
- [**M.M.Meuter@GMX.de**](mailto:M.M.Meuter@GMX.de)
- **Tel: 0171-5485082**
(für Interviews und Hintergrundgespräche)